



Brüssel, den 12. April 2018
(OR. en)

7597/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0907 (APP)**

PE 41
INST 134
FREMP 40
JUR 160
AG 4

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Empfänger: Rat
Nr. Vordok.: 14743/15 PE 184 INST 428 JUR 753 FREMP 281
7038/16 JUR 114 INST 96 FREMP 48 PE 36 AG 3
Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Annahme der Bestimmungen
zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen
der Mitglieder des Europäischen Parlaments ("Wahlakt")

1. EINLEITUNG

Das Europäische Parlament (EP) hat am 11. November 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Annahme der Bestimmungen zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, dem eine Entschließung zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union beigefügt war. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 223 Absatz 1 AEUV.

2. SACHSTAND

Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" hat die ersten Artikel 2016 geprüft. Die Delegationen konnten sich bei einer Reihe von Bestimmungen des EP-Vorschlags auf einen gemeinsamen Ansatz einigen. Allerdings waren offenkundig einige Bestimmungen des EP-Vorschlags für die Delegationen grundsätzlich und/oder aus rechtlichen Gründen nicht annehmbar. Dies betraf u. a. die Bestimmungen über einen gemeinsamen Wahlkreis und über die Spitzenkandidaten. Der AStV hat am 30. November 2016 einen Gedankenaustausch über dieses Dossier geführt und dabei insbesondere einige noch offene Fragen erörtert. Die Ergebnisse dieser Beratungen wurden im Januar 2017 den Ko-Berichterstattern und den Schattenberichterstattern des Parlaments informell erläutert. Der AStV hat am 6. Dezember 2017 erneut über dieses Dossier¹ beraten und dem Vorsitz das Mandat erteilt, die Ko-Berichterstatter mündlich über den Sachstand im Rat zu informieren, u. a. über sieben Bestimmungen, bei denen am wahrscheinlichsten eine Einigung möglich scheint². Dieses Treffen fand am 12. Dezember 2017 statt. Die Ko-Berichterstatter betonten, dass das EP immer noch auf eine Antwort des Rates warte.

7+2-Paket

Der Vorsitz setzte die Beratungen in der Gruppe auf der Grundlage der sieben genannten Bestimmungen fort und erörterte zudem Artikel 3 über die Schwelle³. In der letzten Sitzung der Gruppe vom 9. März 2018 legte der Vorsitz einen überarbeiteten Kompromissvorschlag mit Artikel 9a über die Stimmabgabe von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in Drittstaaten vor⁴.

Auf der Tagung des AStV vom 28. März wurden alle noch bestehenden Vorbehalte aufgehoben, mit Ausnahme des Vorbehalts einer Delegation zu der Schwelle (siehe unten). Dieser Vorbehalt wurde auch auf der darauffolgenden Tagung des AStV vom 11. April aufrechterhalten.

¹ Dok. 15241/17, WK 12583/2017 REV 2

² Artikel 1 Absatz 1 (Formulierung aus dem Vertrag über die MdEP als Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), Artikel 3a (Frist von mindestens drei Wochen für die Einreichung von Bewerbungen), Artikel 3e Absatz 1 (Aufdruck des Namens oder des Logos der europäischen politischen Parteien auf den Stimmzetteln), Artikel 3e Absatz 2 (Vorschriften über die Zustellung der Wahlunterlagen), Artikel 4a (vorzeitige Stimmabgabe, Briefwahl sowie elektronische Stimmabgabe und Stimmabgabe über das Internet), Artikel 9 Absatz 2 (Sanktionen für doppelte Stimmabgabe) und Artikel 9b (Benennung der Anlaufstelle und Frist für den Austausch von Daten über die Wähler und die Bewerber).

³ Dok. WK 1800/2018.

⁴ Dok. WK 1800/2018 REV 1.

3. NOCH OFFENE FRAGE (ARTIKEL 3 ÜBER DIE SCHWELLE)

Artikel 3 Absatz 2 ist eine zentrale Bestimmung des EP-Vorschlags, in der eine obligatorische Mindestschwelle von 3 % auf Wahlkreisebene für Mitgliedstaaten, in denen eine Listenwahl stattfindet und die Wahlkreise mit mehr als 26 Sitzen haben, festgelegt wird.

Im Kompromisstext des Vorsitzes wird vorgeschlagen, dass der Wortlaut von Artikel 3 so geändert wird, dass der Artikel nur für Wahlkreise (auch bei Mitgliedstaaten mit nur einem Wahlkreis), in denen es mehr als 35 Sitze gibt, mit einer Mindestschwelle von 2 % gilt.⁵ In der Bestimmung ist auch vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten spätestens vor der Wahl, die der Wahl nach dem Inkrafttreten dieses Akts folgt, rechtzeitig die Bestimmung zur Schwelle erfüllen. Dieser Kompromissvorschlag hat in der Gruppe breite Unterstützung gefunden und wurde vom AStV bestätigt. Allerdings konnte eine Delegation aus grundsätzlichen Erwägungen der Festlegung einer Schwelle nicht zustimmen.

4. VORGESCHLAGENE MAßNAHMEN

Der Vorsitz ist der Auffassung, dass dies die letzte Gelegenheit für den Rat ist, eine einstimmige politische Einigung über das in der Anlage enthaltene 7+2-Paket zu erzielen, da die Änderungen des geltenden Wahlakts noch entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten gebilligt und die erforderlichen einzelstaatlichen Maßnahmen rechtzeitig vor der Wahl des Europäischen Parlaments im Jahr 2019 angenommen werden müssen und die Stellungnahme der Venedig-Kommission zu Wahlfragen zu berücksichtigen ist, in der empfohlen wird, jegliche Änderungen an den Wahlsystemen kurz (innerhalb eines Jahres) vor der Wahl zu vermeiden. Daher wird auch vorgeschlagen, das Europäische Parlament unverzüglich über jede politische Einigung über das Paket zu unterrichten, damit es die erforderlichen Schritte einleiten kann.

⁵ Die unterschiedliche Behandlung von Wahlkreisen unterschiedlicher Größe kann dadurch gerechtfertigt werden, dass es in jedem Wahlsystem eine "natürliche Schwelle" gibt, ohne dass eine rechtliche Regelung erforderlich wäre. Wo bereits eine ausreichend hohe natürliche Schwelle besteht, wird das Ziel der Vermeidung von Fragmentierung erreicht, ohne dass eine obligatorische Schwelle eingeführt werden muss.

Die natürliche Schwelle fällt je nach Größe des Wahlkreises unterschiedlich aus. Nach der allgemein anerkannten statistischen Formel beträgt die natürliche Schwelle für einen Wahlkreis von 35 Sitzen 2,08 %. Mit der Herabsetzung der Mindestschwelle auf 2 % soll daher eine ungerechtfertigte Diskriminierung derjenigen (kleineren) Wahlkreise vermieden werden, deren natürliche Schwelle zwischen 2,08 % und 3 % liegt und für die die obligatorische Schwelle nicht gelten würde.

Der Kompromisstext wird dann in die dem anzunehmenden Akt angemessene Rechtsform gebracht und nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen auf einer der nächsten AStV-Tagungen zur Billigung vorgelegt; auf dieser Grundlage kann der Rat über die Einholung der Zustimmung des Europäischen Parlaments entscheiden.

5. FAZIT

Nach Auffassung des Vorsitzes ist der derzeitige Kompromiss, der das Ergebnis schwieriger und politisch sensibler Beratungen unter fünf Vorsitzen ist, ausgewogen und trägt den unterschiedlichen Standpunkten und nationalen Interessen Rechnung. Des Vorsitz ist der Ansicht, dass dieses Paket als Ganzes zu betrachten ist und nicht die Option besteht, einzelne Teile herauszulösen.

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) wird daher ersucht, den in der Anlage enthaltenen Text zu billigen, damit er an das Europäische Parlament weitergeleitet werden kann.

Änderungen an dem Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Artikel 1

- (1) In jedem Mitgliedstaat werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments als Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach dem Verhältniswahlsystem auf der Grundlage von Listen oder von übertragbaren Einzelstimmen gewählt.
- (2) Die Mitgliedstaaten können Vorzugsstimmen auf der Grundlage von Listen nach den von ihnen festgelegten Modalitäten zulassen.
- (3) Die Wahl erfolgt allgemein, unmittelbar, frei und geheim.

Artikel 3

Für die Sitzvergabe können die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle festlegen. Diese Schwelle darf jedoch landesweit nicht mehr als 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen betragen.

Die Mitgliedstaaten, in denen eine Listenwahl stattfindet, legen für die Sitzvergabe für Wahlkreise, in denen es mehr als 35 Sitze gibt, eine Mindestschwelle fest. Diese Schwelle beträgt nicht weniger als zwei Prozent und nicht mehr als fünf Prozent der in dem betreffenden Wahlkreis oder in dem betreffenden Mitgliedstaat mit nur einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um der Verpflichtung gemäß Absatz 2 spätestens vor der Wahl des Europäischen Parlaments, die der ersten Wahl nach dem Inkrafttreten dieses Akts folgt, rechtzeitig nachzukommen.

Artikel 3a (neu)

Ist in innerstaatlichen Vorschriften eine Frist für die Einreichung von Bewerbungen für die Wahl des Europäischen Parlaments festgelegt, beträgt diese Frist mindestens drei Wochen vor dem von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 Absatz 1 festgelegten Termin für die Abhaltung der Wahl des Europäischen Parlaments⁶.

Artikel 3e (neu)

(1) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Stimmzettel den Namen oder das Logo der europäischen politischen Partei, der die nationale politische Partei oder der Einzelbewerber angehört, tragen.⁷

(2) Für die Wahl des Europäischen Parlaments gelten dieselben Vorschriften über die Zustellung der Wahlunterlagen⁸ durch die Behörden an die Wähler wie für die nationalen Wahlen, unbeschadet der Mittel, mit denen diese Unterlagen zugestellt werden, und unbeschadet der Zustellung von Mitteilungen über die Organisation der Wahl.

Artikel 4a (neu)

Für die Wahl des Europäischen Parlaments können die Mitgliedstaaten die vorzeitige Stimmabgabe, die Briefwahl sowie die elektronische Stimmabgabe und die Stimmabgabe über das Internet vorsehen.

In diesem Fall erlassen sie Maßnahmen, mit denen in hinreichendem Maße insbesondere die Zuverlässigkeit der Ergebnisse, das Wahlgeheimnis und der Schutz personenbezogener Daten gemäß dem geltenden Unionsrecht gewährleistet werden.⁹

⁶ Dies wird durch den folgenden Erwagungsgrund, der auch Artikel 3e Absatz 1 abdeckt, ergänzt:
Erwagungsgrund:

(...) Die Transparenz des Wahlprozesses und der Zugang zu verlässlichen Informationen sind wichtig, um das europäische politische Bewusstsein zu steigern und für eine rege Wahlbeteiligung zu sorgen; es ist wünschenswert, dass die Bürgerinnen und Bürger der Union frühzeitig über die Bewerber bei der Wahl des Europäischen Parlaments und die Zugehörigkeit der nationalen politischen Parteien zu den entsprechenden europäischen politischen Parteien informiert werden.

⁷ Zum entsprechenden Erwagungsgrund siehe Fußnote 6.

⁸ Dies ist durch einen Erwagungsgrund zu ergänzen, in dem die entsprechenden Unterlagen aufgeführt sind (Stimmzettel und Listen mit den politischen Parteien, ihren Wahlbündnissen und den Bewerbern für die Wahl).

⁹ Dies wird durch den folgenden Erwagungsgrund ergänzt:
Erwagungsgrund:

(...) Um die Wahlbeteiligung bei der Wahl des Europäischen Parlaments zu fördern und die durch technologische Entwicklungen gebotenen Möglichkeiten umfassend zu nutzen, können die Mitgliedstaaten u. a. die vorzeitige Stimmabgabe, die Briefwahl sowie die elektronische Stimmabgabe und die Stimmabgabe über das Internet vorsehen, wobei insbesondere die Zuverlässigkeit der Ergebnisse, das Wahlgeheimnis und der Schutz personenbezogener Daten gemäß dem geltenden Unionsrecht zu gewährleisten sind.

Artikel 9

Bei der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments kann jeder Wähler nur einmal wählen.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die doppelte Stimmabgabe bei der Wahl des Europäischen Parlaments mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet wird.

Artikel 9a (neu)

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit ihren innerstaatlichen Wahlverfahren die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, mit denen sie ihren Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern mit Wohnsitz in einem Drittstaat gestatten, an der Wahl des Europäischen Parlaments teilzunehmen.¹⁰

Artikel 9b (neu)

Jeder Mitgliedstaat benennt die Anlaufstelle, die für den Austausch von Daten über die Wähler und Bewerber mit den Anlaufstellen in den anderen Mitgliedstaaten zuständig ist.

Unbeschadet der innerstaatlichen Vorschriften über den Eintrag von Wählern in das Wählerverzeichnis und die Einreichung von Bewerbungen beginnt die in Absatz 1 genannte Behörde sechs Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums gemäß Artikel 10 Absatz 1 damit, den anderen Behörden im Einklang mit den Datenschutznormen der EU die in der Richtlinie 93/109/EG aufgeführten Daten über Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu übertragen, die in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder kandidieren.

¹⁰ Dies wird durch den folgenden Erwägungsgrund ergänzt:

Erwägungsgrund:

(...) Die Bürgerinnen und Bürger der Union haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, insbesondere indem sie bei der Wahl des Europäischen Parlaments abstimmen oder kandidieren.

(...) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern mit Wohnsitz in einem Drittstaat zu gestatten, an der Wahl des Europäischen Parlaments teilzunehmen.